



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 12 vom 3. Juli 2014

7. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 50 A in Meerbusch-Büderich zwischen Moerser Straße und dem nördlichen Abschnitt der „Kanzlei“
Öffentliche Bekanntmachung	3	1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 50 BD, Meerbusch-Büderich, Dürerstraße
Öffentliche Bekanntmachung	4	2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 BD, Meerbusch-Büderich, Im Bachgrund
Öffentliche Bekanntmachung	5	1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 57 in Meerbusch-Büderich, Mauritiusstraße
Öffentliche Bekanntmachung	6	1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 169 in Meerbusch-Büderich, Auf den Steinen / Düsseldorfer Straße
Öffentliche Bekanntmachung	7	Satzung der Stadt Meerbusch vom 26. Juni 2014 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 in Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Albertstraße
Öffentliche Bekanntmachung	9	Satzung der Stadt Meerbusch vom 26. Juni 2014 Bebauungsplan Nr. 298, Meerbusch-Büderich, Kindergarten Böhler-Siedlung

Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 50 A in Meerbusch-Büderich zwischen Moerser Straße und dem nördlichen Abschnitt der „Kanzlei“

Der Rat der Stadt hat am 26. September 2013 die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 50 A in Meerbusch-Büderich zwischen Moerser Straße und dem nördlichen Abschnitt der „Kanzlei“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB beschlossen. Die Bebauungsplanergänzung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

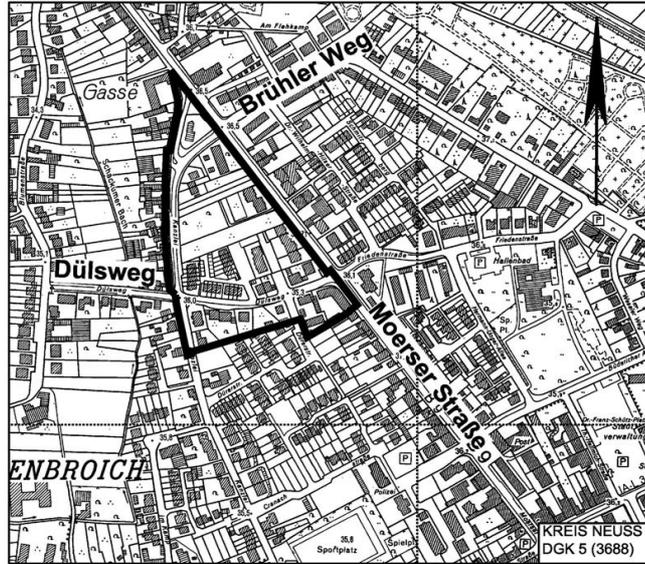
Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanergänzung umfasst den räumlichen Geltungsbereich des am 8. März 1983 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 50 A und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.



Mit dem Inkrafttreten dieser Ergänzung treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 A außer Kraft.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 27. Juni 2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

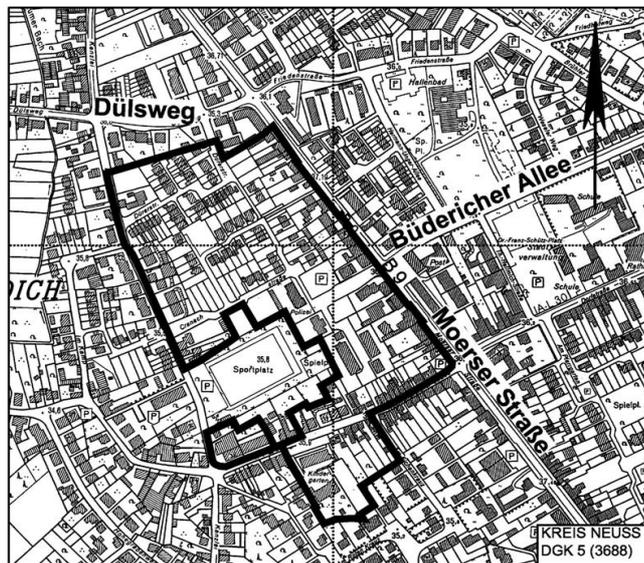
Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 50 BD, Meerbusch-Büderich, Dürerstraße

Der Rat der Stadt hat am 26. September 2013 die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 50 BD, Meerbusch-Büderich, Dürerstraße gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB beschlossen. Die Bebauungsplanergänzung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanergänzung umfasst den räumlichen Geltungsbereich des am 18. April 1991 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 50 BD einschließlich seiner 1. Änderung, 1. vereinfachten Änderung, 2. Änderung, 2. vereinfachten Änderung und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dem Inkrafttreten dieser Ergänzung treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 BD einschließlich seiner 1. Änderung, 1. vereinfachten Änderung, 2. Änderung, 2. vereinfachten Änderung außer Kraft.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 27. Juni 2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

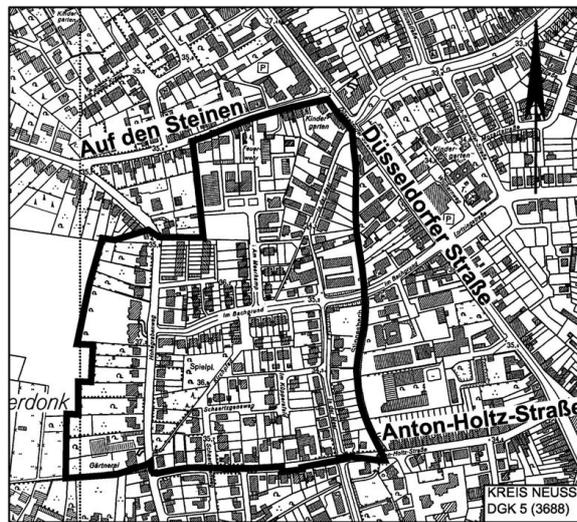
Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 BD, Meerbusch-Büderich, Im Bachgrund

Der Rat der Stadt hat am 26. September 2013 die Aufstellung der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 BD, Meerbusch-Büderich, Im Bachgrund gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB beschlossen. Die Bebauungsplanergänzung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanergänzung umfasst den räumlichen Geltungsbereich des am 23. Mai 1987 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 51 BD und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dem Inkrafttreten dieser Ergänzung treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51 BD außer Kraft.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 27. Juni 2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

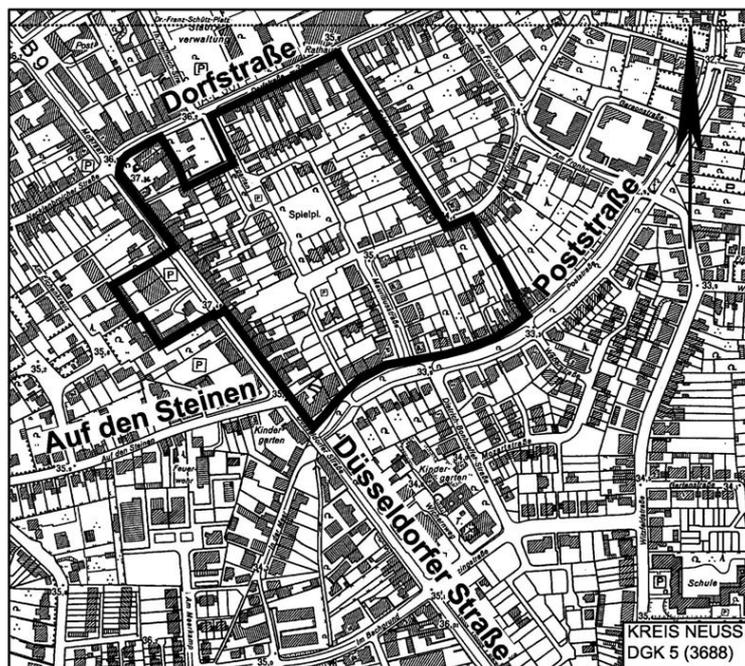
Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 57 in Meerbusch-Büderich, Mauritiusstraße

Der Rat der Stadt hat am 26. September 2013 die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 57 in Meerbusch-Büderich, Mauritiusstraße gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB beschlossen. Die Bebauungsplanergänzung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanergänzung umfasst den räumlichen Geltungsbereich des am 22. Juni 1983 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 57 und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dem Inkrafttreten dieser Ergänzung treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 57 außer Kraft.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 27. Juni 2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 169 in Meerbusch-Büderich, Auf den Steinen / Düsseldorfer Straße

Der Rat der Stadt hat am 26. September 2013 die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 169 in Meerbusch-Büderich, Auf den Steinen / Düsseldorfer Straße gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB beschlossen. Die Bebauungsplanergänzung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanergänzung umfasst den räumlichen Geltungsbereich des am 18. Mai 1988 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 169 und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dem Inkrafttreten dieser Ergänzung treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 169 außer Kraft.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 27. Juni 2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

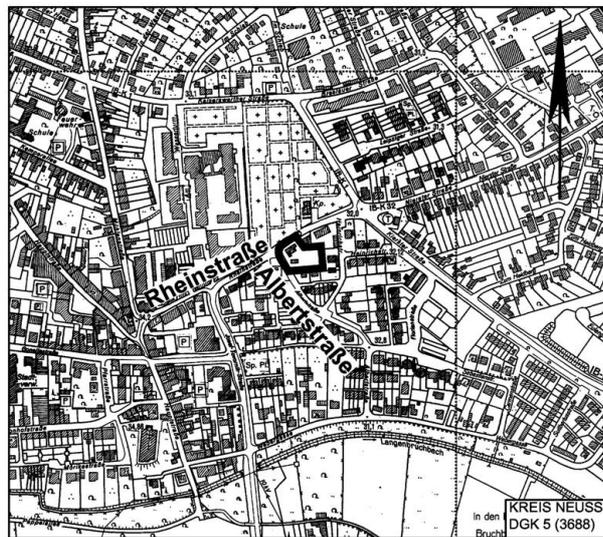
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 26. Juni 2014

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 in Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Albertstraße

Der Rat der Stadt hat am 15. Mai 2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 in Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Albertstraße als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 250 der Flur 5 der Gemarkung Lank und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 6. Mai 2014 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung zu Eigen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 6. Mai 2014 vor. Die zu dem Abwägungsbeschluss des Ausschusses gehörende Vorlage mit den eingegangenen Stellungnahmen war dem Rat bekannt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 in Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Albertstraße tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 161 außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 26. Juni 2014, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 in Meerbusch-Lank-Latum im Bereich der Albertstraße wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB erneut öffentlich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung und der DIN 4109 mit Beiblatt 1 in der am 15. Mai 2014 geltenden Fassung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 26. Juni 2014

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

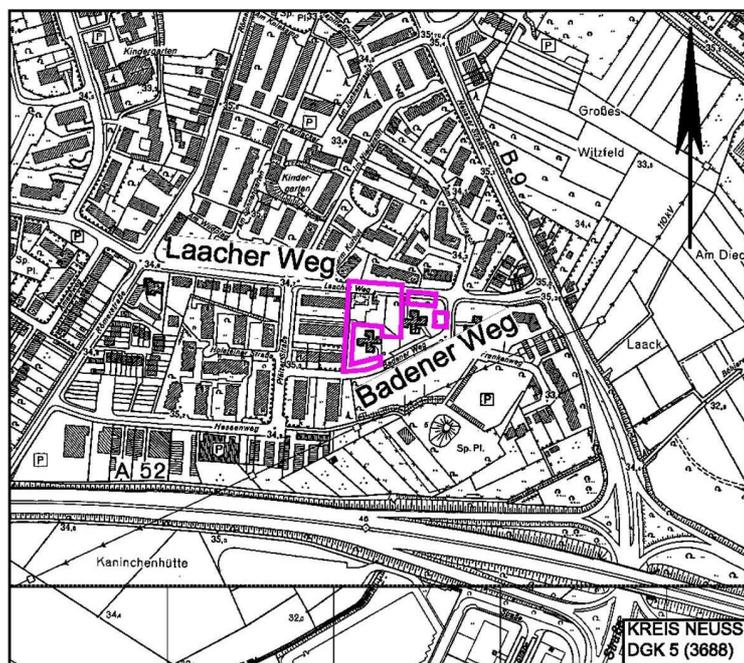
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 26. Juni 2014

Bebauungsplan Nr. 298, Meerbusch-Büderich, Kindergarten Böhler-Siedlung

Der Rat der Stadt hat am 15. Mai 2014 den Bebauungsplan Nr. 298, Meerbusch-Büderich, Kindergarten Böhler-Siedlung, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 795 tlw., 796 tlw. und 1330 tlw. der Flur 34 der Gemarkung Büderich sowie den anliegenden Abschnitt und eine kleine Teilfläche östlich des Laacher Weges und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 6. Mai 2014 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung zu Eigen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 6. Mai 2014 vor. Die zu dem Abwägungsbeschluss des Ausschusses gehörende Vorlage mit den eingegangenen Stellungnahmen war dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 298, Meerbusch-Büderich, Kindergarten Böhler-Siedlung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des auf die Stadt Meerbusch übergeleiteten Bebauungsplanes Nr. 9 der ehemaligen Gemeinde Büderich außer Kraft.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Meerbusch wurde nach § 13a (2) Baugesetzbuch berichtigt.
Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 26. Juni 2014, Bebauungsplan Nr. 298, Meerbusch-Büderich, Kindergarten Böhler-Siedlung wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB erneut öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung, der DIN 4109 und der DIN 18920 in der jeweils am 15. Mai 2014 geltenden Fassung, liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 26. Juni 2014

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage